



Foto: fotolia.de/Symbolbild

Was ist bei einem Verkehrsunfall mit einer Katze zu tun?

In der Rubrik «TIR – Die Katze im Recht» beantworten Experten der Stiftung für das Tier im Recht Ihre Rechtsfragen rund um die Katze. Liebe Leserinnen und Leser, wenn Sie Fragen zu einem bestimmten Thema haben, dann schreiben Sie uns an Katzen Magazin, Betreff: Rechtsfragen, Erlenweg, 8305 Dietlikon oder leserforum@katzenmagazin.ch.

Herr L. aus Zollikon schreibt:

Kürzlich musste ich mit ansehen, wie in unserem Quartier eine Katze von einem Auto erfasst wurde. Der Lenker ist einfach weitergefahren. Ich habe die schwer verletzte Katze in meine Jacke gepackt und bin mit ihr in die Notaufnahme des Tierspitals gefahren. Glücklicherweise hat das Tier überlebt und konnte auch wieder seinem rechtmässigen Eigentümer zurückgegeben werden. Nun habe ich mich gefragt, ob sich der Lenker nicht wegen Fahrerflucht strafbar macht, wenn er ein verletztes Tier einfach zurücklässt, ohne sich um dieses zu kümmern oder jemanden zu verständigen. Leider konnte ich in der Abenddämmerung das Kontrollschild nicht erkennen. Ist es trotzdem möglich, eine Strafanzeige einzureichen? Ich habe eine ziemlich hohe Rechnung des Tierspitals erhalten. Ausserdem musste ich das Polster meines Autos reinigen lassen, da es mit Blut und Erbrochenem beschmutzt war. Zum Glück hat sich die Eigentümerin der verletzten Katze bereit erklärt, diese Kosten zu übernehmen. Müsste aber nicht eigentlich der Fahrzeuglenker für die Behandlung des Tieres aufkommen?

Lieber Herr L.,

Sie haben selbstverständlich Recht. Gleich wie bei einer Kollision mit einem Wildtier muss jeder Verkehrsunfall mit einem Heimtier unverzüglich gemeldet werden, und zwar wenn möglich dem Eigentümer des verunfallten Tieres. Kann dieser ausfindig gemacht werden, hat ihm der Fahrzeuglenker seinen Namen und seine Adresse bekannt zu geben. In den meisten

Fällen kennt der Lenker den Eigentümer des Tieres jedoch nicht und kann diesen auf die Schnelle auch nicht ausfindig machen. In einem solchen Fall hat er umgehend die Polizei über den Unfall zu informieren. Diese Meldepflicht besteht von Gesetzes wegen: Wer sich nicht daran hält, macht sich wegen Verstosses gegen das Strassenverkehrsrecht und allenfalls zusätzlich wegen Tierquälerei strafbar.

Keine grundsätzliche Pflicht, einem Tier in Not zu helfen

Das Strafgesetz verpflichtet jedermann, einem in unmittelbarer Lebensgefahr schwebenden Menschen zu helfen, wenn dies aufgrund der konkreten Umstände zumutbar ist. Wer dies nicht tut oder andere bei der Leistung von Nothilfe behindert oder sie sogar davon abhält, macht sich strafbar. Für Tiere in akuter Lebensgefahr sieht das Gesetz hingegen keine allgemeine Hilfpflicht vor. Aus rechtlicher Sicht müssen Zeugen einer Notsituation oder andere Unbeteiligte somit weder ein verletzt aufgefundenes fremdes Tier zum Tierarzt bringen noch den Eigentümer des Tieres oder die Polizei benachrichtigen. Aus tierschützerischen und ethischen Gründen sollte man in solchen Situationen aber natürlich trotzdem helfen, so wie Sie dies getan haben.

Strafverfahren gegen den fehlbaren Fahrzeuglenker

Für den unfallverursachenden Fahrzeuglenker selber gestaltet sich die Situation jedoch anders: Ein Automobilist, der eine Katze anfährt, macht sich strafbar, wenn er nicht entweder den Eigentümer des Tieres oder die Polizei verständigt, wozu er gemäss Strassenverkehrsrecht verpflichtet ist. Hinzu kommt, dass er durch sein pflichtwidriges Verhalten eine besondere Gefahr für ein

Tier geschaffen hat. Die Folge der Nichtmeldung ist, dass niemand die notwendigen Massnahmen einleiten kann, um dem verletzten Tier zu helfen, sodass dieses unnötigen Schmerzen und Leiden ausgesetzt wird. Fährt der Automobilist einfach weiter, statt die Katze zum Tierarzt zu bringen oder andere Hilfemassnahmen einzuleiten, muss er somit zusätzlich mit einem Verfahren wegen Tierquälerei rechnen.

Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung sind sogenannte Offizialdelikte. Das bedeutet, dass sie von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) von Amtes wegen zu verfolgen sind. Jedermann, der ein Tierschutzdelikt beobachtet, kann Strafanzeige bei der Polizei einreichen, auch wenn der Täter nicht bekannt ist. So würde etwa in Ihrem Fall eine Anzeige «gegen Unbekannt» aufgenommen.

Tragung der Tierarztkosten durch den Überbringer des Tieres

Der Behandlungsauftrag des Tierarztes wird mit jener Person abgeschlossen, die ihm ein Tier übergibt. Als Einlieferer haben Sie also zuerst einmal die Behandlungskosten zu bezahlen. Der Eigentümer des Tieres übernimmt – wie in Ihrem Fall – die Rechnung meistens diskussionslos und ist dem Retter für den geleisteten Einsatz sehr dankbar. Auch wenn dies einmal nicht der Fall sein sollte, muss der Tierfreund für seine Tat nicht büssen: Wer in gutem Glauben davon ausgehen durfte,

dass die tierärztliche Behandlung einer Katze im Interesse des Eigentümers lag, darf die Rückerstattung sämtlicher Tierarztkosten verlangen. Dasselbe gilt für allfällige Reinigungs-, Transport- oder sonstige dem Retter anfallenden Kosten. Rechtlich spricht man hier von einer Geschäftsführung ohne Auftrag.

Lenker haftet für die Heilungskosten

Sofern die Identität des fehlbaren Automobilisten ausfindig gemacht werden kann, können die Tierarztkosten auf ihn abgewälzt werden. Im Rahmen dieser Schadenersatzforderung werden auch jene Heilungskosten berücksichtigt, die den Anschaffungswert des Tieres übersteigen. Stirbt das Heimtier an den Folgen seiner Verletzungen, kann dies für den Halter zudem nicht nur finanziell, sondern vor allem auch emotional einen grossen Verlust bedeuten. Diese gefühlsmässige Beziehung zwischen Mensch und Tier hat der Gesetzgeber im Jahr 2003 anerkannt und geschützt, als er das Tier vom Sachstatus löste. Im Gegensatz zu früher muss dieser sogenannte Affektionswert in der haftpflichtrechtlichen Schadenersatzberechnung heute berücksichtigt und vom Schadenverursacher zusätzlich zum materiellen Schaden und einer allfälligen Genugtuung bezahlt werden. Anzumerken ist, dass der Unfallverursacher auf seine Haftpflichtversicherung zurückgreifen kann, die den Schaden vermutlich übernehmen wird. 🐾

Michelle Richner, Stiftung für das Tier im Recht



Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder info@tierimrecht.org
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand www.qualipet.ch
Qualipet-Best.-Nr. F21113851

Stiftung für das Tier im Recht

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Postfach 2371, 8033 Zürich
Tel. 043 443 06 43
www.tierimrecht.org
Spendenkonto (Post):
87-700700-7